



**Entscheidinstanz:** Steuerrekurskommissionen

**Geschäftsnummer:** StRK\_1ST.2003.148

**Datum des Entscheids:** 26. Juni 2003

**Rechtsgebiet:** Steuerrecht

**Stichwort(e):** Schuldzinsenabzug, Freibetrag, Ehegatten

**Verwendete Erlasse:** § 31 Abs. 1 lit. a Steuergesetz  
Art. 9 Abs. 2 lit a Steuerharmonisierungsgesetz

**Zusammenfassung:**

Die Auslegung der Bestimmung von § 31 Abs. 1 lit. a StG bzw. Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG ergibt, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- für den Abzug von privaten Schuldzinsen bei Ehegatten nicht zu verdoppeln ist.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

Sachverhalt:

- A. Mit Entscheid des Steuerkommissärs vom 20. November 2002 wurden die Pflichtigen für die Steuerperiode 2001 nach Massgabe ihrer Deklaration, korrigiert um eine einkommensseitige Aufrechnung von privaten Schuldzinsen im Betrag von Fr. 178'226.- eingeschätzt. Zur Begründung der Korrektur wurde darauf hingewiesen, Schuldzinsen auf Privatvermögen könnten nur insoweit in Abzug gebracht werden, als sie den Bruttoertrag aus beweglichem und unbeweglichem Privatvermögen inkl. Eigenmietwerte und weiterer Fr. 50'000.- nicht überstiegen; die zum Abzug gebrachten Schuldzinsen von total Fr. 330'725.- seien deshalb auf den Betrag von Fr. 152'499.- (enthaltend den Liegenschaftenertrag von Fr. 39'200.- + Fr. 44'800.-, den Wertschriftenertrag von Fr. 18'499.- und den Freibetrag von Fr. 50'000.-) zu kürzen.
- B. Hiergegen liessen die Pflichtigen am 4. Dezember 2002 Einsprache erheben und beantragen, das steuerbare und satzbestimmende Einkommen sei unter Gewährung eines zusätzlichen Schuldzinsenabzugs von Fr. 50'000.- für den zweiten Ehegatten zu veranlagern. Damit anerkannten sie die Aufrechnung des Steuerkommissärs zwar im

Grundsatz, hielten jedoch dafür, die den Schuldzinsenabzug regelnde Bestimmung von § 31 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, in der Fassung vom 11. September 2000) sei dahingehend auszulegen, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- bei Ehepaaren zu verdoppeln sei.

- C. Das kantonale Steueramt wies die Einsprache am 25. März 2003 ab. Auch im anschliessenden Rekursverfahren drangen die Pflichtigen mit ihrem Standpunkt nicht durch. Ihre Rechtsauffassung begründete die Steuerrekurskommission I wie folgt:

## Erwägungen:

1. a) Im Rahmen des Bundesgesetzes über das Stabilisierungsprogramm 1998 vom 19. März 1999 (StabG) hat der Harmonisierungsgesetzgeber bei der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen einen fundamentalen Wechsel vollzogen: Während gestützt auf Art. 9 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG) Schuldzinsen noch uneingeschränkt abzugsfähig waren, ist nun zwischen Zinsen auf Geschäftsschulden und solchen auf privaten Schulden zu unterscheiden. Dabei sind nach dem neuen harmonisierungsrechtlich vorgeschriebenen Konzept geschäftliche Schuldzinsen weiterhin grundsätzlich uneingeschränkt abzugsfähig, während private Schuldzinsen nur noch im Umfang des steuerbaren Vermögensertrags und weiterer Fr. 50'000.- abzugsfähig sind (Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG, in der Fassung vom 19. März 1999). Diese Änderung von Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG ist am 1. Januar 2001 in Kraft getreten und war auf diesen Zeitpunkt hin auch zwingend von den Kantonen in ihr Steuerrecht zu übernehmen. Der Kanton Zürich hat sein Steuergesetz im Rahmen der Gesetzesänderung vom 11. September 2000 entsprechend angepasst. So sind gemäss der seit dem 1. Januar 2001 in Kraft stehenden Neuregelung von § 31 Abs. 1 lit. a StG private Schuldzinsen nur noch im Umfang der nach den §§ 20 und 21 StG steuerbaren Vermögenserträge und weiterer Fr. 50'000.- abzugsfähig (Richner/Frei/ Kaufmann, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, Ergänzungsband, 2001, § 31 N 6). Die gleiche Regelung wurde mit dem StabG zeitgleich ins Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) überführt (vgl. Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG).

Innerhalb der mit der Neuregelung vorgegebenen Begrenzung spielt es nach wie vor keine Rolle, wofür die privaten Schulden eingegangen worden sind. Diese können also grundsätzlich der Finanzierung aller erdenklichen Bedürfnisse und Aufwendungen dienen; abzugsfähig im Rahmen der Beschränkung sind also selbst geschuldete Zinsen

für Darlehen, welche der Finanzierung von Lebenshaltungskosten dienen (Richner/Frei/Kaufmann, § 31 N 15).

- b) Der vorliegende Streit dreht sich allein um die Frage, ob der Freibetrag von Fr. 50'000.- sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für alle übrigen Steuerpflichtigen in gleichem Mass gilt. Der Steuerkommissär hält dafür, dass dem so sei. Seine Auffassung stützt er dabei insbesondere auf den Wortlaut der Bestimmung sowie auf das Kreisschreiben Nr. 1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) vom 19. Juli 2000 zu Direkte Bundessteuer, Steuerperiode 2001/2002 (nachfolgend ESTV-Kreisschreiben). Die Pflichtigen wollen die neue Schuldzinsenabzugsregelung demgegenüber dahingehend verstanden wissen, dass im Rahmen der Ehepaarbesteuerung ein doppelter Freibetrag von Fr. 100'000.- massgebend sein soll. Zur Begründung führen sie an, die gemeinsame Besteuerung der Ehegatten im Sinn von § 7 Abs. 1 StG könne nicht nur die Zusammenrechnung der Einkommen zur Folge haben; konsequenterweise müssten auch die Gewinnungskosten und die allgemeinen Abzüge beider Ehegatten addiert und von den Einkünften abgezogen werden. Damit sei bei Ehepaaren der doppelte Freibetrag schon aus grundsätzlichen Erwägungen zuzulassen. Im Übrigen ergebe sich die Verdoppelung auch aus einer gesetzessystematischen Auslegung, indem nämlich die in den §§ 26 bis 32 StG erwähnten Abzüge jeweils von beiden Ehegatten einzeln geltend gemacht werden könnten. Schliesslich spreche weder der Gesetzeswortlaut noch die Formulierung im ESTV-Kreisschreiben für eine Auslegung im Sinn des Steuerkommissärs.
2. Gemäss Lehre und Rechtsprechung hat jede Auslegung, d.h. jede Ermittlung von Sinn und Zweck einer Norm, vom grammatikalischen Element, d.h. vom Wortlaut des Gesetzestexts (inkl. Marginalie), so wie er nach dem allgemeinen Sprachgebrauch vernünftigerweise zu verstehen ist, auszugehen (StRK I, 5. November 1992 = StE 1993 B 72.22 Nr. 7; BGE 118 IB 190). Ist der Wortlaut einer Bestimmung unmissverständlich und eindeutig, so bleibt er massgebend (BGr, 16. Oktober 1987 = ASA 58, 234; Häfelin/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. A., 2001, N 103), es sei denn, triftige Gründe sprächen dafür, dass er nicht den wahren Sinn der Bestimmung wiedergebe. Solche Gründe können sich aus der Entstehungsgeschichte, aus dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie aus dem Zusammenhang mit andern Normen ergeben (BGE 118 IB 191 mit Hinweisen). Letztlich ist jedoch der Normsinn (und nicht der Wortsinn) entscheidend. Ziel der Auslegung bildet daher die Ermittlung des Sinns der anwendbaren Rechtsnorm anhand sämtlicher anerkannten Auslegungselemente und -methoden (BGr, 13. Dezember 1984 = StE 1986 A 21.12 Nr. 6). Um den Sinn zu erfassen, stehen

der rechtsanwendenden Behörde neben dem Gesetzeswortlaut (grammatikalisches Element) vornehmlich die Stellung der auszulegenden Vorschrift im Erlass und im Rechtssystem (systematisches Element), die dem Gesetz zugrundeliegenden Wertungen, der Zweck der gesetzlichen Ordnung (teleologisches Element) und die Gesetzesmaterialien zur Verfügung (historisches Element). Die Entstehungsgeschichte einer Norm darf indessen nur den Ausschlag geben, sofern die Materialien eine eindeutige Antwort liefern, d.h. eine bestimmte Vorstellung klar als herrschenden Willen des Gesetzgebers nachweisen (BGE 104 IA 244 f., 104 II 52 = Pra 67 Nr. 137, BGE 103 IA 290 = Pra 66 Nr. 222). Vom Gesetzeswortlaut abweichende Meinungsäusserungen einzelner Volksvertreter kommt keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Weil das StG das StHG umsetzt, kommen als zusätzliches Element bei der Auslegung auch noch harmonisierungsspezifische Auslegungselemente hinzu. Zu beachten ist dabei neben dem StHG auch das DBG, da die Steuerharmonisierung neben der horizontalen auch die vertikale Harmonisierung (zwischen Bund und Kantonen) umfasst (Richter/Frei/Kaufmann, § 132 N 20).

3. a) § 31 StG regelt gemäss Randtitel die allgemeinen, von der Höhe des Einkommens unabhängigen Abzüge. Abzugsberechtigt sind dabei gemäss Abs. 1 lit. a auch die Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 20 und 21 StG steuerbaren Vermögenserträge (d.h. der Erträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen) und weiterer Fr. 50'000.-. Im Rahmen einer dergestalt normierten Abzugsbegrenzung stellt dieser letztere Betrag mithin einen (zur Vermögensertragsbegrenzung hinzukommenden) pauschalierten Freibetrag dar; d.h. bis zu diesem Maximalbetrag können bezahlte Schuldzinsen ungeachtet ihres Rechtsgrunds bzw. eines Gewinnungskostencharakters zum Abzug gebracht werden. Die Frage, ob dieser Freibetrag im Rahmen von gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten nur einmal (veranlagungsbezogen) oder zweimal (subjektbezogen) beansprucht werden kann, lässt sich allein gestützt auf den Wortlaut von § 31 Abs. 1 lit. a StG nicht beantworten.
- b) Nimmt man das systematische Element zu Hilfe, so spricht dieses entgegen der Auffassung der Pflichten eindeutig für eine veranlagungsbezogene Betrachtungsweise. Im Rahmen der in § 31 Abs. 1 lit. a bis h StG aufgezählten allgemeinen Abzüge wird nämlich bei all jenen Abzügen, welche ebenfalls durch einen pauschalisierten Maximalbetrag begrenzt sind, jeweils nach "in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen" und "übrigen Steuerpflichtigen" unterschieden, wobei der ersteren Kategorie stets der doppelte Maximalbetrag zugestanden wird. Dies betrifft namentlich den auf Fr. 4'600.- bzw. Fr. 2'300.- begrenzten Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparka-

pitalien (lit. g) und den auf Fr. 3'000.- bzw. Fr. 1'500.- begrenzten Abzug für Zuwendungen an politische Parteien (lit. h). Wenn nun bei der Schuldzinsenabzugsregelung eine solche Unterscheidung nach Kategorien von Steuerpflichtigen gerade nicht gemacht wird, spricht dies dafür, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- bei Ehepaarbesteuerung nicht zu verdoppeln ist. Dass beide Ehegatten die mit ihren erzielten Einkünften zusammenhängenden Gewinnungskosten (wie beispielsweise Berufsauslagen) im Allgemeinen je einzeln für sich in Abzug bringen können, steht dem nicht entgegen, weil Schuldzinsen gerade keinen ausschliesslichen Gewinnungskostencharakter haben und für die gesetzssystematische Auslegung deshalb vorab die Regelungsbeziehung zu den übrigen allgemeinen Abzügen im Sinn von § 31 StG massgebend ist. Unter dem letzteren Blickwinkel ist gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten nach dem Gesagten kein zusätzlicher Freibetrag zuzugestehen. Zum gleichen Auslegungsergebnis kommen denn auch Richner/Frei/Kaufmann in ihrem Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz (Ergänzungsband, § 31 N 15), wobei sie in gleichem Zusammenhang aber darauf hinweisen, dass dies verfassungsrechtlich problematisch sein könnte.

- c) Verfassungsrechtliche Bedenken hegen auch die Pflichtigen, indem sie einwenden, gemäss Bundesgerichtspraxis dürfe die Steuerbelastung eines Ehepaars im Vergleich zu einem wirtschaftlich gleich leistungsfähigen Konkubinatspaar höchstens 10% abweichen, ansonsten ein Verstoss gegen das Rechtsgleichheitsgebot vorliege. Gemäss ihrer Vergleichsrechnung (R-act. 3/2 und 3/3) resultiere jedoch in ihrem Fall eine Steuermehrbelastung von 25%. Damit sei § 31 Abs. 1 lit. a StG zwingend so auszulegen, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- pro Steuerpflichtiger zu verstehen sei.
- d) Mit dem StHG macht der Bund den Kantonen in verschiedenen Bereichen zwingende Vorgaben, wie das kantonale Steuergesetz auszugestalten ist. Widerspricht eine kantonale steuerrechtliche Regelung nach dem 1. Januar 2001 dem StHG, so findet direkt das Bundesrecht Anwendung (Art. 72 Abs. 1 und 2 StHG). Mithin sind die Kantone verpflichtet, selbst als verfassungswidrig erkannte Vorschriften des StHG ins kantonale Steuerrecht zu übernehmen. Wie gesehen basiert auch die Schuldzinsenabzugsregelung von § 31 Abs. 1 lit. a StG auf einer zwingenden Vorgabe des StHG. Die Frage der Verfassungswidrigkeit von § 31 Abs. 1 lit. a StG stellte sich mithin von vornherein dann nicht, wenn schon die Vorgabe des Bundesgesetzgebers nicht im Sinn der Pflichtigen auszulegen wäre. Denn diesfalls müsste an Stelle der – im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle gegebenenfalls wegen Verfassungswidrigkeit nicht anzuwendenden – kantonalen Bestimmung sogleich wieder die bundesrechtliche Harmonisierungsvorga-

be treten, welche gestützt auf Art. 191 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 in jedem Fall anzuwenden wäre. Vor diesem Hintergrund gilt es zunächst, das bisher gefundene Auslegungsergebnis unter harmonisierungsrechtlicher Sichtweise zu prüfen.

- e) Das StHG bietet unter den Aspekten Wortlaut und Systematik keine weitere Auslegungshilfe, ist doch einerseits Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG gleich formuliert wie § 31 Abs. 1 lit. a StG und enthält andererseits die Harmonisierungsregelung mit Bezug auf die anderen allgemeinen Abzüge keine Vorgaben betreffend die Umsetzung nach Kategorien von Steuerpflichtigen.

Gleich formuliert wie § 31 Abs. 1 lit. a StG ist sodann auch die harmonisierungsrechtlich ebenfalls zu beachtende Schuldzinsenabzugsregelung von Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG. Der Wortlaut im DBG führt also auch nicht weiter. Indes drängt sich im DBG gleich wie im kantonalen Recht eine Auslegung unter systematischen Gesichtspunkten auf. Indem nämlich in Art. 33 Abs. 1 lit. g DBG der pauschalisierte Maximalabzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien für gemeinsam zu veranlagende Ehepaare doppelt so hoch angesetzt ist wie für die übrigen Steuerpflichtigen, spricht die in diesem Sinn fehlende Differenzierung beim Freibetrag für abziehbare Schuldzinsen gegen eine Betragsverdoppelung bei Ehepaarbesteuerung. Diese Meinung wird (ohne weitere Begründung) auch im ESTV-Kreisschreiben vertreten. Entgegen der Auffassung der Pflichtigen ist dabei das Kreisschreiben selbst nicht auslegungsbedürftig, wird darin doch unmissverständlich festgehalten, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- sowohl für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, als auch für die übrigen Steuerpflichtigen gelte. Dass Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG in diesem Sinn auszulegen ist, wird sodann auch von der Lehre vertreten (Peter Locher, Kommentar zum DBG, 2001, Art. 33 N 8).

Unter Beachtung der Elemente Wortlaut und Gesetzssystematik führt somit eine harmonisierungsrechtliche Auslegung zu keinem anderen Ergebnis.

- f) Die Tatsache, dass bei diesem Auslegungsergebnis – subjektbezogen betrachtet – einem Ehepaar gegenüber den übrigen Steuerpflichtigen vergleichsweise geringere Schuldzinsenabzugsmöglichkeiten zugestanden werden, lässt gleichwohl die Frage aufkommen, ob allenfalls der Harmonisierungsgesetzgeber im Sinn einer (echten) Gesetzeslücke die Notwendigkeit der Differenzierung der Schuldzinsenregelung für Ehepaarbesteuerung und Einzelbesteuerung übersehen hat oder ob er die Begrenzung des Freibetrags auf Fr. 50'000.- bewusst im absoluten Sinn verstanden haben wollte. Unter diesen Aspekten sind – auf Harmonisierungsebene – auch die Entstehungsgeschichte und der Sinn und Zweck der Regelung auszuleuchten.

- g) aa) Das Stabilisierungsprogramm beruht auf den Ende der 90er Jahre eingeleiteten Sparvorgaben des Bundesrates zur Sanierung der Bundesfinanzen. Dabei sollten zur Sicherung des bisherigen Steuersubstrats sowie zur Förderung der Steuergerechtigkeit unter anderem auch Massnahmen im Einnahmenbereich ergriffen bzw. Steuerkontrollen verstärkt und ungerechtfertigte Steuerlücken geschlossen werden. Eine der vorgesehenen Massnahmen zur Schliessung ungerechtfertigter Steuerlücken betraf die dem vorliegenden Auslegungstreit zugrunde liegende Begrenzung des Schuldzinsenabzugs natürlicher Personen. Die Botschaft zum Stabilisierungsprogramm – welche sich weitgehend an den im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens im Auftrag des Eidgenössischen Finanzdepartements ausgearbeiteten "Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken)" hält – führt dazu aus (Bundesblatt 1999 Nr. 1, S. 81 ff.):

" Ausgangslage:

*Für das Einkommenssteuerrecht des Bundes sowie der Kantone gilt der Grundsatz, dass Kosten und Aufwendungen grundsätzlich (nur) insoweit vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden dürfen, als sie der Einkommenserzielung dienen und mit dieser in einem direkten ursächlichen Zusammenhang stehen, mithin Gewinnungskostencharakter haben.*

*Schuldzinsen jedoch sind auf Grund von Sondervorschriften (...) sowohl im Bund wie in den Kantonen generell, d.h. unabhängig vom Verwendungszweck des betreffenden Kredits und ohne Erfordernis eines ursächlichen Zusammenhangs mit einer Einkunftsart, abzugsfähig. Dies gilt sowohl für Hypothekarkredite als auch für nicht grundpfändlich gesicherte Kredite. Die Schulden können z.B. zur Finanzierung einer Liegenschaft, für die Anschaffung von Konsumgütern, zum Erwerb von Wertschriften zwecks Erzielung steuerfreier Kapitalgewinne eingegangen werden. Der unbeschränkte Schuldzinsenabzug wird mit Praktikabilitätsüberlegungen gerechtfertigt. Das erwähnte Gewinnungskostenprinzip würde es nahe legen, Schuldzinsen nur insoweit zum Abzug zuzulassen, als auch sämtliche entsprechenden Einkommensbestandteile der Einkommenssteuer unterliegen würden. Dies ist heute gerade bei den privaten Kapitalgewinnen auf beweglichem (im Bund auch unbeweglichem) Vermögen nicht der Fall. Der absolute Vorrang von Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG vor allen anderen Bestimmungen des DBG wird denn auch vom Bundesgericht nicht mehr vorbehaltlos anerkannt, sondern relativiert. (...) Auch die Motion Saudan (...) fordert die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs auf die Höhe des Bruttovermögensertrags oder die Hälfte der gesamten Einkünfte. Dieses sogenannte Genfer Modell wurde vom Ständerat am 19. März 1997 als Postulat überwiesen. Das Bundesgericht hatte drei Jahre zuvor das Genfer Modell ausdrücklich als verfassungskonform bezeichnet (...). Aus diesen Überlegungen drängt es sich auf, den Schuldzinsenabzug ihren steuerlichen Sonderstatus zu nehmen und sie nicht mehr unter allen Umständen zum Abzug zuzulassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, den im geltenden Recht gewährten generellen Schuldzinsenabzug einzuschränken.*

*Folgerungen:*

*Bei der Ausgestaltung einer Regelung ist zu bedenken, dass eine Ausscheidung von Schuldzinsen mit und solchen ohne Gewinnungskostencharakter mit grösseren praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Denkbar wäre eine proportionale Aufteilung der Schuldzinsen nach dem Wert der einzelnen Vermögenswerte, wie dies im interkantonalen Verhältnis üblich ist. Bei komplexeren Vermögensverhältnissen, insbesondere bei Vorliegen von Geschäfts- und Privatvermögen, könnte eine solche Aufteilung, abgesehen von den schwierigen Bewertungsproblemen, zu unbefriedigenden Resultaten führen. Es ist deshalb eine Lösung anzustreben, die sich einfach und schematisch anwenden lässt.*

*Lösungsvorschlag:*

*Diese Voraussetzungen erfüllt ein System, in dem der Abzug der Schuldzinsen primär auf den Betrag der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge beschränkt ist. In einem solchen System können insbesondere Schuldzinsen, welche für die Finanzierung von Konsumausgaben oder für ertragslose, nur auf die Erzielung von steuerfreien Kapitalgewinnen ausgerichteten Investitionen aufgewendet werden, nicht zum Abzug gebracht werden.*

*Sozialpolitische Gründe gebieten es allerdings, auch Steuerpflichtigen, die keine Vermögenserträge erzielen, einen beschränkten Schuldzinsenabzug zuzugestehen. Ebenso ist daran zu erinnern, dass von Verfassungs wegen der Erwerb von Wohneigentum zu fördern ist. Die Praxis lässt es daher zu, dass die Eigenmietwerte regelmässig unter dem Marktwert angesetzt werden. Könnten Schuldzinsen nur bis zur Höhe des Eigenmietwerts geltend gemacht werden, entfielen vor allem für Neuerwerber mit hoher Hypothekarbelastung vielfach eine bisher bestehende steuerliche Förderungsmassnahme. Daher soll der höchstmögliche Schuldzinsenabzug nicht nur auf den Umfang der steuerbaren Brutto-Vermögenserträge (wozu auch ein allfälliger Eigenmietwert gehört) beschränkt, sondern um zusätzliche 20 000 Franken erweitert werden. Dieser Zuschlag zum Vermögensertrag verhindert auch, dass bei Steuerpflichtigen in engen finanziellen Verhältnissen Zinsen für Schulden, welche aus einer Notlage heraus eingegangen wurden, nicht abgezogen werden dürfen. Andererseits bleibt zu präzisieren, dass Zinsen auf Geschäftsvermögen stets zum Abzug berechtigen."*

- bb) Mit dem gemäss Botschaft präsentierten Gesetzesentwurf ist das zuvor von der Expertenkommission Steuerlücken vorgeschlagene Genfer Modell also nicht in reiner Form übernommen worden, weil dieses als "relativ zahlos und wirkungslos" erachtet wurde (vgl. Nationalrat Wintersession 1998: Protokoll der 3. Sitzung vom 2. Dezember 1998, Votum von Bundesrat Kaspar Villiger, R-act. 9a). Vielmehr hat die Steuerverwaltung ein abgewandeltes Modell ausgearbeitet, welches darauf abzielte, den Abzug der Schuldzinsen auf die Summe der Vermögenserträge sowie eines zusätzlichen Freibetrags von Fr. 20'000.- zu beschränken. In der Folge ist im Rahmen der parlamentarischen Beratung eine Diskussion über die Höhe des Freibetrags entbrannt, wobei letzt-



lich Varianten von Fr. 30'000.- bzw. Fr. 50'000.- gegeneinander abgewogen wurden. Bundesrat Kaspar Villiger setzte sich vor der Schlussabstimmung mit folgendem Votum für die tiefere Variante ein: Mit dem Freibetrag gehe es darum, die Grenze zwischen dem legitimen Abzug der Hypothekarschuldner sowie derjenigen, die wegen vielleicht unglücklicher Lebensumstände einen Kredit hätten aufnehmen müssen einerseits, und den Möglichkeiten zur Steuerersparnis der "grossen Fische" andererseits zu ziehen. Letztlich sei diese Grenze eine Ermessensfrage. Der Bundesrat sei ursprünglich davon ausgegangen, dass mit Fr. 20'000.- die Bedürfnisse der erstgenannten Gruppe genügend abgedeckt seien. Fr. 30'000.- sei 50% mehr und vertretbar. Fr. 50'000.- sei etwas viel, doch könne man auch damit die "grossen Fische" noch immer erwischen, weil es immerhin eine Grenze gebe. In der Folge obsiegte in der Schlussabstimmung die heute im Gesetz verankerte Variante des Freibetrags von Fr. 50'000.- (vgl. Ständerat Frühjahrssession 1999: Protokoll der 3. Sitzung vom 3. März 1999, R-act. 9b).

- cc) Aus diesen der Rekurskommission zur Verfügung stehenden Materialien ist nicht ersichtlich, dass sich der Gesetzgeber mit der Frage eines doppelten Freibetrags bei Ehepaarbesteuerung explizit auseinandergesetzt hätte. Das historische Element hilft insoweit nicht direkt weiter. Indessen ergeben sich aus dem Gesagten Erkenntnisse unter dem teleologischen Aspekt. Das ursprünglich propagierte Genfer Modell hat die Abzugsmöglichkeiten an die Vermögenserträge und alternativ an das hälftige Gesamteinkommen angeknüpft; es war damit nicht subjekts-, sondern vermögens- und einkommensbezogen. Dass dieses Modell von Bundesrat Villiger zu Recht als "zahnlos" beurteilt wurde, ist offensichtlich, weil es einkommensproportional und dementsprechend nicht absolut begrenzend ausgestaltet war. Der Bundesgesetzgeber hat sich gleichwohl ans Genfer Modell angelehnt, indem er die Abzugsmöglichkeiten zunächst ebenfalls auf die Vermögenserträge beschränkt hat; statt der Alternative einer Abzugsmöglichkeit im Umfang des hälftigen Einkommens hat er jedoch – und dies lediglich aus den erwähnten sozialpolitischen Gründen – einen zusätzlichen begrenzten Freibetrag eingeführt. Diese Zusammensetzung des Abzugs lässt diesen insgesamt als rein vermögensbezogen erscheinen. Dies in dem Sinn, als die Höhe des Vermögens, welches bei Ehepaaren zusammengerechnet wird (§ 7 Abs. 1 StG, Art. 3 Abs. 3 StHG), zunächst das Vermögensertragspotential und damit in einem ersten Schritt auch das Schuldzinsenabzugspotential bestimmt; der Freibetrag setzt alsdann dort ein, wo das Vermögen negativ wird bzw. wo die Schuldzinsen die Vermögenserträge übersteigen. Letzteres vor dem Hintergrund, dass der Bundesgesetzgeber eine gewisse Verschuldung im Hinblick auf die Wohneigentumsförderung und die Kreditaufnahme von Steu-

erpflichtigen in engen finanziellen Verhältnissen zwar als legitim erachtete, mit dem Freibetrag von Fr. 50'000.- jedoch im Sinn einer einfachen und schematischen Regelung eine quantitative Begrenzung entsprechender Abzugsmöglichkeiten setzen wollte. Bei einem Zinssatz von 5% entspricht dieser Freibetrag immerhin einer Schuld von Fr. 1 Mio., womit auch den legitimen Verschuldungsbedürfnissen ehelicher Gemeinschaften genügend Rechnung getragen wird. Mit einer Verdoppelung dieses Ansatzes bei Verheirateten könnte demgegenüber ein Verschuldungsgrad von Fr. 2 Mio. erreicht werden, womit über die mit dem Freibetrag bezweckten legitimen Bedürfnisse hinaus wiederum in erster Linie solche Steuerersparnisse erzielt werden könnten, welche das StabG gerade verhindern wollte. Zu beachten ist schliesslich, dass im Fall der Gewährung eines subjektbezogenen Freibetrags auch die Vermögenserträge den Ehegatten individuell zugerechnet werden müssten, was regelmässig eine güterrechtliche Auseinandersetzung bedingte und damit letztlich viel zu aufwändig wäre (Locher, Art. 33 N 8). Insgesamt gebietet mithin das teleologische Element eine restriktive Auslegung im Sinn eines objektbezogenen und damit auf alle Kategorien von Steuerpflichtigen gleichermaßen anwendbaren Freibetrags.

- h) Nach Prüfung sämtlicher Auslegungselemente steht damit fest, dass die Schuldzinsenabzugsregelung sowohl mit Bezug auf die kantonale Bestimmung von § 31 Abs. 1 lit. a StG als auch hinsichtlich der harmonisierungsrechtlichen Vorgaben von Art. 9 Abs. 2 lit. a StHG und Art. 33 Abs. 1 lit. a DBG nicht im von den Pflichtigen verfochtenen Sinn auszulegen ist. Damit ist ihnen von der Vorinstanz zu Recht kein zusätzlicher Freibetrag zugestanden worden.
- i) Die Frage der Verfassungsmässigkeit ist nach dem Gesagten obsolet, weil die harmonisierungsrechtliche Gesetzesvorgabe als Bundesrecht in jedem Fall anzuwenden ist (Art. 191 BV). Bemerkungsweise ist immerhin festzuhalten, dass im Rahmen des verfassungsmässigen Gebots der steuerlichen Gleichstellung von Ehepaaren mit Konkubinatspaaren im Sinn der Pflichtigen grundsätzlich zwar nur ein Unterschied in der steuerlichen Belastung von 10% toleriert wird; die Grenze von 10% darf aber überschritten werden, wenn die Anwendung des Gesetzes nicht generell, sondern nur bei relativ seltenen Konstellationen zu einer Mehrbelastung von über 10% führt (Richner/Frei/Kaufmann, § 7 N 16). Genau letzteres ist hier der Fall, da nach dem Gesagten mit dem Freibetrag von Fr. 50'000.- bzw. dem damit verbundenen Verschuldungsgrad von rund 1 Mio. Fr. dem Grossteil aller Steuerpflichtigen hinreichend Rechnung getragen wird.

4. a) Im Übrigen vermöchten die Pflichtigen selbst bei einer subjektbezogenen Auslegung der Schuldzinsenabzugsregelung nicht ohne weiteres mit ihrem Antrag auf Gewährung eines zusätzlichen Freibetrags durchzudringen. Denn in diesem Fall müssten – wie oben ausgeführt – wohl auch die Vermögenserträge und die bezahlten Schuldzinsen subjektbezogen betrachtet werden, was also Kenntnis der Vermögens- und Verschuldungsverhältnisse unter güterrechtlichen Aspekten voraussetzte. Aufgrund der vorliegenden Akten deutet alles darauf hin, dass den Pflichtigen damit im Ergebnis ebenfalls kein doppelter Freibetrag zuzugestehen wäre: (...).
- b) Sinngemäss halten die Pflichtigen wohl sogar die Verdoppelung des Freibetrags ohne differenzierte güterrechtliche Betrachtungsweise für richtig. Diese auch von Urs Duttweiler vertretene Auffassung (vgl. StR 2000, 758) ist indes in jedem Fall abzulehnen, zeigt doch gerade das vorliegende Beispiel, dass es im Hinblick auf die Zielsetzung des Stabilisierungsprogramms nicht angehen kann, dass ein verheirateter Steuerpflichtiger unter Ausnützung eines zweiten Freibetrags zusätzliche Schuldzinsen im Zusammenhang mit fremdfinanzierten, zu steuerfreien Gewinnen führenden Kapitalanlagen in Abzug bringen und damit ungerechtfertigte Steuerersparnisse erzielen kann.
5. Nach alledem ist der Rekurs abzuweisen. (...).